

Satzung der Deutsch-Baltischen Gesellschaft e.V.

Artikel 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Deutsch-Baltische Gesellschaft e.V.

Der Verein, der unter dem Namen Deutsch-Baltische Landsmannschaft im Bundesgebiet e.V. gegründet wurde, hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes unter VR 1842 eingetragen.

Artikel 2

Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Deutsch-Baltischen Gesellschaft und ihrer Mitglieder sowie die Förderung des europäischen Gedankens durch die Pflege der Beziehungen zu den baltischen Staaten und ihrer Bevölkerung unter Beachtung der Bestimmungen des § 96 BVFG.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 2.1.1 die Erhaltung und Pflege heimatlicher Traditionen und heimatlichen Kulturgutes;
- 2.1.2 die Förderung des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern;
- 2.1.3 die Wahrnehmung sozialer Belange der Deutschbalten, ferner die Unterstützung kultureller und karitativer Einrichtungen und Projekte in den baltischen Staaten;
- 2.1.4 die Förderung von persönlichen und gemeinschaftlichen Kontakten zu den baltischen Staaten im Sinne der Völkerverständigung;
- 2.1.5 die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen, die gleichartige Bestrebungen verfolgen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Ferner kann der Zweck des Vereins durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften erfüllt werden. Die Begünstigten können aus der Zuwendung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen den Verein herleiten.

2.2 Gemeinnützigkeit

- 2.2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Amtsinhaber sind ehrenamtlich tätig.
- 2.2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

2.3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können sein:

- ordentliche Mitglieder;
- körperschaftliche Mitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Einzelmitglieder.

- 3.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede Deutsch-Baltische Landsmannschaft oder entsprechende Organisation eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer sein.
- 3.1.2 Körperschaftliche Mitglieder können Organisationen sein, die durch ihre satzungsmäßigen Aufgaben die Ziele und Zwecke der Deutsch-Baltischen Gesellschaft unterstützen bzw. Aufgaben im Sinne dieser Satzung für die Deutsch-Baltische Gesellschaft wahrnehmen.
- 3.1.3 Die Aufnahme von ordentlichen oder körperschaftlichen Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

- 3.1.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes natürlichen Personen von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.
- 3.1.5 Natürliche Personen können Einzelmitglieder werden. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.2.1 Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- 3.2.2 Ordentliche Mitglieder, Körperschaftliche Mitglieder und Einzelmitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.2.3 Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder hat sich an den von den Ordentlichen Mitgliedern für ihre Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeiträgen zu orientieren. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- 3.3.2 Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss spätestens drei Monate vorher schriftlich per Brief, E-Mail, Fax dem Vorstand angezeigt werden. Rückständige Verbindlichkeiten des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verein sind bis zum Tage des Austrittes zu erfüllen.
- 3.3.3 Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder. Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ein Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam.

3.4 Assoziierung

- 3.4.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder eines ordentlichen oder Körperschaftlichen Mitglieds die Assoziierung einer Organisation, die vorher einen Antrag gestellt hat, beschließen. Dieses können Organisationen sein, die gleiche bzw. ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen wie die Deutsch-Baltische Gesellschaft. Die Assoziierung dient der Kontaktpflege, der Kooperation sowie der gegenseitigen Unterstützung. Assoziierte Organisationen haben keine Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung.
- 3.4.2 Die Assoziierung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung der assoziierten Organisation beendet werden.

Artikel 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

4.1 die Mitgliederversammlung

4.2 der Vorstand

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung

5.1 Teilnehmer:

Teilnehmer können Mitglieder durch ihre Vertreter, Mitglieder des Vorstands und Gäste sein.

5.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

5.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden möglichst jährlich, mindestens alle zwei Jahre einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Einberufung sind eine Tagesordnung, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, etwaige Anträge auf Satzungsänderung oder Ausschluss von Mitgliedern beizufügen.

Einzuladen sind alle ordentlichen, körperschaftlichen, Einzel- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands. Vertreter assoziierter Organisationen werden als Gäste eingeladen.

Zur ordentlichen Durchführung der Mitgliederversammlung sind Anträge bis 4 Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen. Über Anträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden, wird bei der Mitgliederversammlung berichtet.

5.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Dabei wird jedes Mitglied mit 1 Stimme gezählt.

5.3 Organisation der Mitgliederversammlung

5.3.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet. Alternativ kann er um die Übernahme der Leitung durch eine andere Person bitten. Ansonsten wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden

nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden bzw. die des ihn vertretenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Gästen die Anwesenheit ermöglicht werden.

- 5.3.2 Ordentliche Mitglieder werden durch Delegierte sowie durch ihre Vorsitzenden oder deren Vertreter vertreten, Körperschaftliche Mitglieder durch ihre Vorsitzenden oder deren Vertreter. Die Vertreter der Vorsitzenden müssen der jeweiligen Organisation angehören. Die Vertretungsbefugnis muss schriftlich nachgewiesen werden.
- 5.4 Stimmberechtigt sind:
 - 5.4.1 Ordentliche Mitglieder – sie haben zusätzlich zur Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreter, 2 Delegiertenstimmen, d. h. in Summe 3. Wenn die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder die Zahl 200 übersteigt, je 100 Mitglieder 1 weitere Stimme;
 - 5.4.2 Körperschaftliche Mitglieder – sie haben je eine Stimme durch die Vorsitzenden der körperschaftlichen Mitglieder oder deren Vertreter;
 - 5.4.3 Einzelmitglieder – sie werden durch Delegierte vertreten und haben mindestens eine Stimme bis zu einer Zahl von 100 Mitgliedern. Für jedes weitere angefangene Hundert kommt eine Stimme hinzu. Die Delegierten werden vor der Mitgliederversammlung von den anwesenden Einzelmitgliedern mit einfacher Mehrheit in einer dazu anzusetzenden Sitzung gewählt.
 - 5.4.4 Die Mitglieder des Vorstandes.
 - 5.4.5 Stimmberechtigt sind nur anwesende Personen und jede Person hat nur 1 Stimme
- 5.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muss Beschlüsse wörtlich und die genauen Stimmverhältnisse enthalten. Es ist vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 5.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen, Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen oder Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf Antrag eines Stimmberechtigten die Abstimmung geheim durchgeführt werden, in den anderen Fällen nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmen dieses fordert.
- 5.8 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen.
- 5.9 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu

ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg inklusive anstehender Wahlen durchzuführen.

5.10 Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist von mindestens 14 Tagen in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben.

5.11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

5.11.1 die Wahl des Vorstands und der Prüfungskommission;

5.11.2 die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

5.11.3 die Assoziierung von Organisationen;

5.11.4 Annahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;

5.11.5 Entlastung des Vorstands;

5.11.6 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;

5.11.7 alle Beschlüsse, deren Entscheidung sie sich vorbehält oder die ihr laut Tagesordnung zur Entscheidung vorgelegt werden;

5.11.8 Berufungen auf Vorschlag des Vorstandes von Fachleuten/Personen für definierte Arbeitsgebiete;

5.11.9 Bestimmungen über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft, Ehrenurkunden und Kulturpreisen, die auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden;

5.11.10 Satzungsänderungen;

5.11.11 die Auflösung des Vereins.

Bei Beschlussfassungen über die Tätigkeit des Vorstands und bei seiner Entlastung dürfen die Mitglieder des Vorstands nicht mitstimmen.

Artikel 6

Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

6.1.1 dem Bundesvorsitzenden;

6.1.2 dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist;

- 6.1.3 bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 6.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 6.3 Der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für alle Wahlen in den Vorstand ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.5 Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung und alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung sich die Entscheidung vorbehalten hat.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Bundesvorsitzende oder der stellvertretende Bundesvorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 6.7 Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies verlangt. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann in dringenden Fällen die Einberufung ohne Frist erfolgen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6.8 Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung des Beschlussgegenstandes nicht, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 6.9 Der Vorstand kann für den Verein eine Geschäftsstelle errichten und sich der Mitarbeit hier tätiger Personen bedienen. Die Mitarbeiter sind dem Vorstand weisungsgebunden.
- 6.10 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, sofern Gerichte oder Behörden diese für eine Eintragung oder Genehmigung verlangen.
- 6.11 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Berichte vor.
- 6.12 Vorstandssitzungen können in persönlicher Anwesenheit, virtuell oder in hybrider Mischform abgehalten werden. Auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon kann der Vorstand seine Arbeit erledigen.
- 6.13 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.14 Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.14.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

- 6.14.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 6.14.3 Führen der Bücher;
- 6.14.4 Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- 6.14.5 Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- 6.14.6 Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- 6.14.7 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- 6.14.8 Vorschläge an die Mitgliederversammlung für Ehrenurkunden, Kulturpreise und Ehrenmitgliedschaften.

Artikel 7

Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die dem Verein oder einem seiner Mitgliedsvereine angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihr darf niemand aus dem Vorstand angehören. Sie hat mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen.

Artikel 8

Mittel des Vereins

- 8.1 Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden,
 - sonstigen Einkünften.
- 8.2 Der Verein ist berechtigt, Zweckkapitalien in Empfang zu nehmen, zu sammeln und zu verwalten.
- 8.3 Die Bildung von Rücklagen ist dem Verein nur gestattet, wenn und solange dies erforderlich ist seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 8.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Amtsinhaber sind ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder eine pauschale Tätigkeitsvergütung (sog. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Abs. 26a

Einkommenssteuergesetz) erhalten. Dies gilt auch für ehrenamtliche Funktionsträger, die nicht dem Vorstand angehören. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand.

Artikel 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine Institution oder einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die ähnlichen Zwecken dienen wie die der Deutsch-Baltische Gesellschaft und die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche, kulturelle und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, für die die satzungsmäßigen Vorschriften für den Vorstand entsprechend gelten (siehe auch 6.2).

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2025, eingetragen nach Änderung am 24. August 2025 beim Registergericht Darmstadt am 17. März 2026